

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtags
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller betreffend **Mitsprache von Ländern und Gemeinden bei Gewährung eines humanitären Bleiberechts**

Der Landtag wolle beschließen:

Selbständiger Antrag

des Burgenländisches Landtages vom betreffend **Mitsprache von Ländern und Gemeinden bei Gewährung eines humanitären Bleiberechts**

In den vergangenen Jahren kam es wiederholt vor, dass in ihren Wohngemeinden gut integrierte Familien und Einzelpersonen aufgrund eines negativen Asylbescheids abgeschoben werden mussten. Obwohl sich SchulfreundInnen, NachbarInnen, VereinskollegInnen und auch GemeindeverteterInnen und BürgemeisterInnen für diese Personen einsetzten, gab es für jene politisch Verantwortlichen, die vor Ort die konkrete Lebens- und Integrationssituation der betroffenen Personen kannten, keine Möglichkeit, im Rechtsverfahren gehört zu werden.

Bis zum Jahr 2014 gab es die Möglichkeit seitens des Landeshauptmanns - mit Zustimmung des Bundesministers/der Bundesministerin für Inneres - in solchen Fällen ein humanitäres Bleiberecht auszusprechen. Dies ist ein rechtsstaatlicher Sonderstatus, der es besonders schutzbedürftigen oder besonders gut integrierten Personen für einen befristeten Zeitraum erlaubt, legal in Österreich zu leben, auch wenn sie keinen Aufenthaltstitel haben. Das humanitäre Bleiberecht kommt vor allem bei so genannten „Härtefällen“ zum Einsatz, wenn beispielsweise AsylwerberInnen schon lange in Österreich leben, aber aufgrund eines negativen Asylbescheids abgeschoben werden müssten. Mit 1. Jänner 2014 ist die Zuständigkeit für die Gewährung des humanitären Bleiberechts an den Bund übergegangen. Das bedeutet, dass das dem Innenministerium unterstellte Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl derartige Aufenthaltstitel erteilen kann. Diese rechtlich vorgesehene Möglichkeit wird seit 2014 de facto nicht mehr genutzt.

Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Behörde des Bundes imstande ist, eine angemessene und reflektierte Entscheidung darüber zu treffen, ob ein humanitäres Bleiberecht besteht oder nicht, ohne die VerantwortungsträgerInnen vor Ort zu hören. Diese Entscheidung sollte auch unter menschlichen Gesichtspunkten getroffen werden, wobei unter anderem berücksichtigt wird, wie lange eine Familie bereits im Land ist, ob Kinder hier geboren wurden, wie gut die Familie integriert ist oder ob sich die betroffenen Personen am Gemeinwesen beteiligen. All das kann besser von Behörden möglichst nahe am Geschehen, vor Ort, beurteilt werden - so wie dies bis Ende 2013 der Fall war. Diese Möglichkeit sollte den Ländern und Gemeinden wieder eingeräumt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Länder - unter Einbindung der betroffenen Gemeinden - im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Instrumenten ausgestattet werden, damit gut integrierte Personen und Familien ein humanitäres Bleiberecht gewährt werden kann.